



2026

Ausgegeben: Dresden, 12. August 2026

Nr. 120

Reg.-Nr. 34021 / 2026-120

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 14.09.2023 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land

Für die Friedhöfe:

In Kommune Großenhain: Kirchhof Bauda, Kirchhof Görzig, Kirchhof Skassa, Kirchhof Skäßchen,
Kirchhof Strauch, Kirchhof Walda, Kirchhof Wildenhain, Friedhof Zabeltitz

In Kommune Lampertswalde: Kirchhof Oelsnitz

In Kommune Nünchritz: Friedhof Merschwitz, Friedhof Neuseußlitz

In Kommune Priestewitz: Kirchhof Lenz, Kirchhof Strießen, Kirchhof Wantewitz

vom 11.06.2026

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land hat in seiner Sitzung vom 11.06.2026 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- 1) Diese Friedhofsordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- 3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evls.de/friedhofsanzeiger.
- 4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land, Kirchplatz 5, 01558 Großenhain und der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am

Friedhof 34, 01558 Großenhain. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- 5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen:
Friedhof Lenz: Grabfeld A1, A2, E (alter Friedhof) und Grabfeld F und G (neuer Friedhof)
Friedhof Neuseußlitz: Grabfeld A
Friedhof Wantewitz: Grabfeld F1 (alter Friedhof) und Grabfeld A, B, C (neuer Friedhof)
Kirchhof Zabeltitz: Bereich östlich der Kirche, auf der gesamten Länge des Flurstückes
Der Kreis der Beisetzungsberechtigten in Grabstätten mit noch bestehenden Nutzungsverhältnissen wird auf die Ehegatten und Lebenspartner eingeschränkt.

§ 3

Nach § 29 wird Folgendes neu aufgenommen:

§ 29 a Partnergrabstätten

- 1) Partnergrabstätten sind Wahlgrabstätten besonderer Art und Güte, in welchen zwei Aschen bestattet werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Partnergrabstätte besteht nicht, davon ausgenommen ist die zweite Beisetzung unter den Maßgaben des Absatz 3 Satz 3. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Partnergrabstätte. Im Rahmen des Antrags sind die Personen, die in

der Partnergrabstätte bestattet werden sollen, festzulegen. Davon abweichend kann auch eine andere Person nachträglich auf Antrag des Nutzungsberechtigten bestimmt werden.

- 3) Das Nutzungsrecht wird für eine Nutzungszeit nach dieser Ordnung vergeben. Das Nutzungsrecht kann einmalig, für die in Satz 1 bezeichnete Dauer, beginnend zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung in der Partnergrabstätte verlängert werden. Wenn keine zweite Aschenbestattung erfolgte, kann bei Ablauf der Nutzungszeit der ersten Aschenbestattung das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.
- 4) Die Herrichtung und dauerhafte Bepflanzung der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen. Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
- 5) Die Namen der Bestatteten werden auf den vom Friedhofsträger vorgesehen Grabmalen genannt.
- 6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten.

§ 4

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großenhain, den 15.06.2026

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land

L. S.

Czenthe
Vorsitzender

Ullmann
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56512 – KG Großenhainer Land, FHöfe
Dresden, 24.06.2026

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Ulrike Fröhlich
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger